



Info

Beiträge für Frequenzuteilungen

Inhaber von Frequenzuteilungen erhalten im Regelfall Abgabenbescheide für:

- **Gebühren** (für einmalige Leistungen der Bundesnetzagentur, die konkret einem Nutzer zuzuordnen sind) und
- **jährliche Beiträge** (für wiederkehrende Leistungen der Bundesnetzagentur, die der Gesamtheit der Nutzer zu Gute kommen).

Die rechtliche Besonderheit des Beitrags gegenüber einer Gebühr liegt darin, dass:

- für die Erhebung alleine die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter Leistungen genügt,
- die beitragsrelevanten Leistungen und der damit verbundene Vorteil nicht konkret einem einzelnen Nutzer zugeordnet werden müssen.

Über die jährlichen Beiträge werden bestimmte Aufgaben und Leistungen finanziert, welche die Bundesnetzagentur auf Grund gesetzlicher Regelungen wahrnimmt bzw. erbringt. Auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören dazu beispielsweise „Frequenzplanung“, „Frequenzkoordinierung“, „Harmonisierung“ und „Normung“, auf der Grundlage des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) sowie des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG) gehören

dazu beispielsweise „Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit“ und „Maßnahmen im Rahmen der Geräteüberprüfung“.

Das Nähere über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze, die Beitragskalkulation und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise ist in der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) geregelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen eindeutig bestätigt, dass der Anspruch auf diese wiederkehrenden Beiträge besteht, soweit das Allgemeininteresse an der Erfüllung der Aufgaben angemessen beitragsmindernd berücksichtigt.

Wie entsteht die Beitragspflicht und wie lange besteht diese?

Die Beitragspflicht knüpft an eine Frequenzuteilung im Sinne des § 91 TKG an, welche als Einzel- oder Allgemeinuteilung ausgesprochen sein kann. Die Beitragspflicht besteht für die komplette Dauer der Frequenzuteilung, auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an. Besteht eine Uteilung nur für einen Teil des Jahres, werden die Beiträge nach Monaten abgerechnet. Die Beitragspflicht für zurückliegende Zeiträume fällt auch dann nicht weg, wenn die Frequenzuteilung zwischenzeitlich erloschen ist. Ausschlaggebend ist alleine die Dauer der Frequenzuteilung im betreffenden Beitragsjahr.

Wie werden die Beitragssätze ermittelt?

Die Bundesnetzagentur erfasst die beitragsrelevanten Kosten mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung. Die Berechnung der Beitragssätze erfolgt, vereinfacht dargestellt, in folgenden Schritten:

- Die Kosten werden pro Beitragsjahr für jede Nutzergruppe ermittelt.
- Der Selbstbehalt des Bundes wird von den ermittelten Kosten abgezogen.
- Die verbleibenden Kosten werden innerhalb der Nutzergruppen auf die einzelnen Zuteilungsinhaber umgelegt. Dies erfolgt an Hand der Anzahl der sog. Bezugseinheiten (z. B. Netz, Frequenz, Sendefunkanlage).

Aus welchem Grund können die Beitragssätze von Jahr zu Jahr schwanken?

Die Kosten für eine Nutzergruppe hängen von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise dem Störungsaufkommen im betreffenden Beitragsjahr. Wegen dieser veränderlichen Größen sind die Kosten nicht konstant, sie können sowohl höher als auch niedriger als in einem vorangegangenen Jahr ausfallen. Aus diesem Grund sind auch die aus den Kosten ermittelten Beitragssätze Schwankungen unterworfen.

Weshalb werden Beiträge erst nachträglich erhoben?

Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze ist der beitragsfähige Aufwand in einem Kalenderjahr. Damit ergibt sich automatisch, dass Beitragssätze nur rückwirkend ermittelt werden können. Nachdem die Beitragssätze für ein zurückliegendes Jahr ermittelt wurden, müssen diese in die Frequenzschutzbeitragsverordnung eingebracht und veröffentlicht werden. Aus den genannten Gründen können Beiträge

auch zukünftig nur rückwirkend erhoben werden. Die Bundesnetzagentur hat das Ziel, den Zeitraum zwischen einem Beitragsjahr und dem Erhebungszeitpunkt möglichst kurz zu halten. Die Festsetzung der Beiträge ist grundsätzlich bis zum Ablauf des vierten auf das Beitragsjahr folgenden Jahres zulässig, in bestimmten Fällen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt.

Wie errechnen sich meine persönlichen Beiträge?

Die an Hand der Kosten ermittelten und in der FSBeitrV ausgewiesenen Beitragssätze sind die Grundlage für die Bemessung und Festsetzung der individuellen Beiträge. Daneben werden berücksichtigt:

- der Zeitraum, in dem die betroffene Frequenzzuteilung innerhalb des betrachteten Beitragsjahres bestand sowie
- die Zahl der maßgeblichen Bezugseinheiten. Auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an.

Ich besitze/benutze die Funkanlagen bzw. Frequenzen doch schon lange nicht mehr!

Die Beitragspflicht besteht für die komplette Dauer der Frequenzzuteilung. Auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an. Wenn Sie Ihre Frequenzzuteilung nicht mehr benötigen, können Sie auf diese verzichten. Ein rückwirkender Verzicht ist allerdings nicht möglich.

Ich benötige einen Beleg nach den Vorgaben des Steuerrechts!

Die Bundesnetzagentur erhebt Gebühren und Beiträge für die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die ihr auf Grundgesetzlicher Normen übertragen worden sind. Eine

unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist somit nicht gegeben. Die Gebühren und Beiträge werden durch Bescheide festgesetzt, die keine Rechnungen im Sinne des Steuerrechts sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Welche Rechte habe ich, wenn ich mit den Bescheiden nicht einverstanden bin?

Jeder Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser ist aufgeführt, wo und in welcher Form Einwände vorgebracht werden können. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, bleiben Sie zur rechtzeitigen Zahlung der Beiträge verpflichtet, da der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Frequenzschutzbeiträge

Die über die Frequenzschutzbeiträge refinanzierbaren Kosten fallen für die Beitragsjahre 2020 und 2021 geringer aus als in den vorherigen Beitragsjahren. Dies liegt an den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie. Die Folgen dieser Maßnahmen haben dazu geführt, dass die beitragsfähigen Aufgaben nur im absolut notwendigen Maß durchgeführt worden sind und folglich auch die in diesem Zusammenhang entstandenen beitragsfähigen Kosten geringer ausgefallen sind. Ferner hat sich auch bei den Frequenzzuteilungsinhabern das Nutzungsverhalten aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie geändert, was zu einem geringeren Störungsaufkommen führte. Beispielsweise haben die pandemiebedingten Reisebeschränkungen zu einem geringeren Luftverkehrsaufkommen und daraus resultierend zu weniger Störungsmeldungen im Flugfunk geführt.

Darüber hinaus wurden präventive Maßnahmen der Bundesnetzagentur in den Jahren der Covid-19 Pandemie zeitweise ausgesetzt, um jederzeit die Störungsbearbeitung für sicherheitsrelevante Funkdienste und für Störungen mit großer Wirkbreite bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten sicherzustellen.

Die Frequenzschutzbeiträge wurden gerichtlich überprüft

Die Frequenzschutzbeiträge wurden im Rahmen mehrerer sog. „Musterverfahren“ einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen. Nähere Informationen hierzu können Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur finden: bundesnetzagentur.de/frequenzschutzbeitrag

Wichtig für Sie zu wissen: Die Ihnen gegenüber festgesetzten Frequenzschutzbeiträge für die Beitragsjahre 2019 bis 2021 entsprechen den rechtlichen Anforderungen der Normen und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Die EMVBeiträge berücksichtigen dabei die von der Rechtsprechung vorgegebenen Anpassungen. Zudem werden weiterhin die Kosten für die Marktüberwachung nicht erhoben.

Der FuA-Beitrag wird weiterhin nicht erhoben

Am 4. Juli 2017 ist das Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG) in Kraft getreten. Dort wurde in § 35 FuAG die Ermächtigung für einen dritten Beitrag geschaffen. Durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung wurden die Voraussetzungen für diesen Beitrag geschaffen. Für die Beitragsjahre 2019 bis 2021 wird von der Geltendmachung des FuA-Beitrages abgesehen.

Allgemeine Informationen

Weitergehende Informationen, Rechtsprechung, Urteile und die Begründung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad: [bundesnetzagentur.de/frequenzschutzbeitrag](https://www.bundesnetzagentur.de/frequenzschutzbeitrag)

Bisher unbefristete Frequenzzuteilungen werden befristet

Es ist beabsichtigt, sämtliche bisher unbefristeten Zuteilungen im Bereich des nichtöffentlichen mobilen Landfunks bis zum 31.12.2028 zu befristen. Weitere Informationen finden Sie unter: [bundesnetzagentur.de/umstellung-befristung](https://www.bundesnetzagentur.de/umstellung-befristung)



Zudem möchten wir Sie auf die Änderung der Bankverbindung der Bundeskasse hinweisen:

Bundeskasse Weiden

Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg

BIC: MARKDEF1750

IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 23,

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Stand: 03.08.2023